

§ 2 Sbg. 2 RBG

Sbg. 2 RBG - 2. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Zeitpunkt des Außerkrafttretens und Weiteranwendung

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Das im § 1 Z 5 zitierte Sonderwohnbauförderungsgesetz ist auf die auf seiner Grundlage gewährten Förderungen weiter anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at